

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.05.2022

An das
Bundesministerium für Justiz
Herrn Dr. Cernko
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bearbeitet von
Jutta Troost (DST)
Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Marc Elxnat (DStGB)

per Mail: poststelle@bmj.bund.de

Telefon 0221 3771-760

E-Mail:
jutta.troost@staedtetag.de
klaus.ritgen@landkreistag.de
marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen
11.40.50 D

Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz)

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrter Herr Dr. Cernko,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden bedanken wir uns.

Der Gelegenheit zur Stellungnahme kommen wir gerne nach und weisen vorab darauf hin, dass den Kommunen wegen der erheblichen organisatorischen Herausforderungen, die mit der Umsetzung der neuen Regelungen verbunden sind, eine angemessene Umsetzungsfrist eingeräumt werden muss. Ferner setzen wir uns für eine bürokratiearme und praxisorientierte Umsetzbarkeit in den Kommunen ein. Um Parallelstrukturen zu vermeiden, muss deshalb vor allem gewährleistet werden, dass für die vorgesehenen internen Meldestellen bereits bestehende Strukturen/Stellen (mit-)genutzt werden können. So existieren in manchen Kommunen schon seit langer Zeit etablierte Meldestellen für Korruptionsvorsorge, die auch diese neue Aufgabe übernehmen können.

Darüber hinaus sehen wir folgende Punkte kritisch:

Zu § 3 Abs. 10 HinSchG-E (Begriffsbestimmungen)

In § 3 Abs. 10 HinSchG-E ist geregelt, welche Beschäftigungsgeber „private Beschäftigungsgeber“ im Sinne des Gesetzes sind. Danach sind private Beschäftigungsgeber u.a. nicht solche „Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen“. Hier bleibt unklar, wie die Regelung „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ zu verstehen ist. In der Gesetzesbegründung wird insoweit auf die EU-Richtlinie verwiesen, ohne weitere Erläuterung. Nach dem Erwägungsgrund 52 der EU-RL könnte der Hintergrund der Regelung in der Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu sehen sein. Unserer Auffassung nach bedarf es hier einer Konkretisierung/ Klarstellung der Regelung des § 3 Abs. 10 HinSchG-E.

Zu §§ 12 – 31 HinSchG-E (Externe und Interne Meldestellen)

Institutionelles Kernstück des Entwurfs sind die externen und internen Meldestellen.

Für die externe Meldestelle wird in § 19 Absatz 3 HinSchG-E explizit geregelt, dass für diese die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist. Für die interne Meldestelle wird in § 12 Absatz 4 HinSchG-E indes nur geregelt, dass die interne Meldestelle mit den notwendigen Befugnissen auszustatten ist, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Da die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen für die Städte, Landkreise und Gemeinden nicht unmittelbar gilt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), sondern von der Umsetzung durch die Länder abhängt, sollte bei der Umsetzung durch Bundesrecht frühzeitig berücksichtigt werden, dass bei der anschließenden landesrechtlichen Umsetzung die Konnexitätsrelevanz durch jedes Bundesland separat zu prüfen sein wird. Besonderer Beachtung bedarf es dort, wo die übertragenen Aufgaben über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen, was bei dem vorliegenden Entwurf teilweise gegeben ist.

Unabhängig von der weiteren Umsetzung des Gesetzes durch die Länder erwarten wir auch für Einrichtung und Betrieb der internen Meldestellen eine angemessene Ressourcenausstattung für Personal, Sachmittel, IT.

Ausweislich der Begründung soll für Gemeinden und Gemeindeverbände auch Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie gelten, wonach ausdrücklich mehrere Kommunen zusammen interne Meldekanäle betreiben können. Dies sollte im Gesetzestext genauso klargestellt werden, wie die Tatsache, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von der Einrichtung der Meldekanäle ausgenommen werden können.

Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang noch auf eine mögliche Unstimmigkeit im Entwurf hin: § 12 Abs. 1 HinSchG-E regelt, dass für Gemeinden und Gemeindeverbände die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts gilt. Nach dem Wortlaut gilt das jedoch nicht für die Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Gemeinden oder Gemeindeverbände stehen. Es gilt für diese Beschäftigungsgeber auch nicht die Übergangsfrist nach § 42, denn es handelt sich nicht um „private Beschäftigungsgeber“. Im Umkehrschluss gilt die Pflicht zur

Einrichtung interner Meldestellen für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes - ist dies so gewollt?

§§ 37 – 38 HinSchG-E (Schadensersatzansprüche)

Der Referentenentwurf enthält zwei spezielle Schadensersatzvorschriften. Zum einen ist der hinweisgebenden Person bei einem Verstoß gegen das Repressalienverbot der daraus entstehende Schaden gem. § 37 Abs. 1 HinSchG-E zu ersetzen. Allerdings soll ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg begründen (§ 37 Abs. 2 HinSchG-E). Dies wird unterstützt. Zum anderen soll im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung die hinweisgebende Person zur Erstattung des dadurch eingetretenen Schadens verpflichtet sein, § 38 HinSchG-E, was wir ebenfalls unterstützen.

§ 40 HinSchG-E (Bußgeldvorschriften)

Der Entwurf sieht vor, dass Verstöße gegen wesentliche Vorgaben des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 soll die fehlende Einrichtung einer internen Meldestelle eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Angesichts des auch im Gesetzesentwurf enthaltenen Hinweises, dass Beschäftigungsgeber schon ein Eigeninteresse an der Einrichtung von internen Meldestellen haben sollten, ist es aus unserer Sicht nicht notwendig hier entsprechende Bußgeldvorschriften zu schaffen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf öffentliche Einrichtungen, zumal Artikel 23 der Richtlinie keine zwingende Sanktionierung der Nichteinrichtung einer internen Meldestelle vorsieht.

Wir bitten im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians